

Das Gesetz über die Einhebung direkter Steuern.

Der Finanzausschuss hat nunmehr den Bericht über den Gesetzentwurf betreffend die Einhebung direkter Steuern erstattet. In dem vom Berichterstatter Abg. Schiegl erstatteten Berichte heißt es u. a.: Infolge des Krieges sind viele Steuerbeamte ihrer Tätigkeit entzogen worden. Dadurch häuften sich auch viele Rückstände hinsichtlich der Steuervorschreibungen an. Obwohl die Steuerträger bei Fehlen einer Vorschreibung gemäß § 5 des Gesetzes vom 9. März 1870 zur Entrichtung der Steuer nach Vorjahrsgebühr verpflichtet wären, so hat sich dennoch ein großer Teil der Steuerträger dieser Verpflichtung entzogen und wartet die Steuervorschreibung ab. Noch schlimmer liegen jene Fälle, wo die Steuervorschreibung erfolgte, aber die Steuer trotzdem nicht entrichtet wurde. Besonders trag treten diese Verhältnisse hinsichtlich der Kriegsteuerbeträge (Kriegsgewinnsteuerbeträge) in die Erscheinung. Für das gesamte ehemalige österreichische Staatsgebiet wurden an Kriegsteuer (Kriegsgewinnsteuer) bis Juli 1918 rund 700 Millionen Kronen bemessen, aber tatsächlich bloß 300 Millionen Kronen eingezahlt.

Aus diesen Gründen sah sich der Staatsrat veranlaßt, einen Gesetzentwurf einzubringen, der eine Erhöhung der Verzugszinsen in allen jenen Fällen statuiert, in denen trotz erfolgter Steuervorschreibung oder in Ermanglung einer solchen nicht nach Vorjahrsgebühr die bereits fälligen Beträge an direkten Steuern binnen 30 Tagen, vom Tage des Wirksamkeitsbeginnes des Gesetzes an gerechnet, entrichtet werden. Diese erhöhten Verzugszinsen sollen 1 Krone für je 100 Kronen und für jeden Kalendermonat betragen. Teilbeträge bis einschließlich 50 Kronen und Monatssteile bis einschließlich 15 Tage sollen unberücksichtigt bleiben. Teilbeträge über 50 Kronen sollen für 100 Kronen gerechnet werden. Monatssteile über 15 Tage sollen als voller Kalendermonat gelten (§ 1).

Kriegsteuerbeträge (Kriegsgewinnsteuerbeträge), die zur Zeit der Kundmachung dieses Gesetzes bereits vorgeschrieben, jedoch nach den bisherigen Vorschriften (die erste Hälfte nach 30 Tagen, die zweite Hälfte nach sechs Monaten) noch nicht fällig sind, sollen sofort zur Gänze fällig werden. Wenn ihre Einzahlung nicht binnen 30 Tagen erfolgt, so sollen die bereits erwähnten erhöhten Verzugszinsen entrichtet werden (§ 2).

Um dem Staate im Jahre 1919 die Möglichkeit zu geben, rascher in den Besitz der Steuern zu kommen, sollen die Grundsteuer, die Hausklassensteuer, insoweit ihre Fälligkeit nicht früher eintritt, sowie die vom Steuerpflichtigen unmittelbar zu entrichtende Renten- und Einkommensteuer nicht in den in den betreffenden Steuergesetzen bezeichneten einzelnen Raten, sondern mit dem ganzjährigen Betrage am 1. Februar fällig werden. Die allgemeine und die besondere Erwerbsteuer soll in drei gleichen Raten am 1. Februar, 1. April und 1. Juni fällig werden. Bisher war die Einkommensteuer in zwei gleichen Raten am 1. Juni und 1. Dezember, die Erwerbsteuer in vier gleichen Raten, deren letzte am 1. Oktober, fällig. Die Entrichtung der Steuer soll bei Fehlen einer Vorschreibung nach Vorjahrsgebühr erfolgen (§ 3).

Die nach Kundmachung dieses Gesetzes zur Vorschreibung kommenden Kriegsteuerbeträge (Kriegsgewinnsteuerbeträge) sollen mit der Bestellung des Zahlungsauftrages fällig werden, das heißt, daß die Verzugszinspflicht im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 9. März 1870 nach Ablauf von 14 Tagen eintritt (§ 4).

Ferner soll der Steuerbehörde 1. Instanz das Recht eingeräumt werden, unvorgefährlich der endgültigen Festsetzung im ordentlichen Verfahren die besondere Erwerbsteuer und die Einkommensteuer bis einschließlich des Steuerjahres 1919 und die Kriegsteuer (Kriegsgewinnsteuer) ermitteln und den Steuerpflichtigen mit dem Auftrage bekanntgeben, den Betrag binnen 30 Tagen bei Vermeidung der Verzugszinsen und der Zwangsfolgen einzuzahlen. Würde der später endgültig vorgeschriebene Betrag hinter dem vorläufigen zur Zahlung auferlegten Betrag zurückbleiben, so können für die Ueberzahlung die Vergütungszinsen im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 16. Juli 1904 jedoch im Ausmaß von 50 Heller für je 100 Kronen und für jeden Kalendermonat beansprucht werden (§ 5).

Der Gesetzentwurf sieht auch die Stundung der Steuern in besonderen Fällen vor, die die rechtzeitige Entrichtung der Steuer vorübergehend ausschließen (§ 6).

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf einer eingehenden Prüfung und Beratung unterzogen. Obwohl sich einzelne Stimmen gegen die im § 1 vorgesehenen erhöhten Verzugszinsen erhoben, die als zu hoch bezeichnet wurden, so konnte sich dennoch der Finanzausschuss der Ansicht nicht verschließen, daß es notwendig sei, schärfere Bestimmungen zu beschließen, um die Steuereingänge zu beschleunigen. Im § 1 wurden einige stilistische Änderungen vorgenommen, um Zweifel über die Bedeutung dieser Bestimmung auszuschließen. Diese Änderungen sind im Text des Gesetzentwurfes hervorgehoben worden. Um Zweifel darüber zu beseitigen, daß sich die erhöhten Verzugszinsen bloß auf jene Steuerbeträge beziehen, die 100 Kronen überschreiten, wurde dem § 1 folgender Satz beigefügt: „Sofern die Jahresvorschreibung an der betreffenden Steuer 100 Kronen an Staatsgebühr ausschließlich Kriegszuschlag nicht übersteigt, entfällt die Verzugszinspflicht.“